

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 02.02.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 2. Februar 1910.) 35. Stück.

Inhalt:

- № 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1910. betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.
- № 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1910, betr. Ausführung des Reichsweingesezes vom 7. April 1909.

№ 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.

Oldenburg, den 22. Januar 1910.

Im Höchsten Auftrage wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905 dahin geändert, daß der § 23 Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern die tierärztlichen Beschauer 5 % und die Laienbeschauer einen all-



jährlich vom Ministerium des Innern festzusetzenden Prozentsatz der von den Tier- oder Fleischbesitzern erhobenen Beschaugebühren (§ 22 Ziffer 1, 2 und 4) an die Landeskasse abzuführen.“

Oldenburg, den 22. Januar 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

N^o. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ausführung des Reichsweingesezes vom 7. April 1909.

Oldenburg, den 22. Januar 1910.

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Reichsweingesezes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzblatt S. 393) wird im Höchsten Auftrage zur Ausführung dieses Gesezes und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzblatt S. 549) folgendes bestimmt:

Zuständig sind

1. für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weines mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen, (§ 4 Abs. 2 des Gesezes):
das Ministerium des Innern;
2. für die Genehmigungen und Anordnungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 11 des Gesezes,
3. für die Genehmigung der Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesezes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesezes),

4. für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9),
5. für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes):
die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

Oldenburg, den 22. Januar 1910.

Staatsministerium.

Scheer.

Willms.



